

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2016/17 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und –steuerung für 2016 bei Ihnen melden.

### ***Anregungen zum Jahresende***

**Wichtig: KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,-- pro Jahr sollten** auf den **Gewinnfreibetrag (GFB)** nicht verzichten, in dem Sie wieder - wie bereits in den Vorjahren - begünstigte Investitionen tätigen. Als solche gelten: Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV (hardware) etc. und bei Wertpapieren derzeit **nur Wohnbauranleihen**.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2016 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/ Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2017), die das Einkommen für das Jahr 2016 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für das laufende Jahr. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

**Für (Weihnachts-)geschenke** an **DienstnehmerInnen** (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **186 Euro** jährlich. Wichtig: Nur **Sachzuwendungen** wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **365 Euro pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind **300 Euro pro Jahr** und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

### **Zur Erinnerung: Für alle KlientInnen**

Änderung der **Einzelaufzeichnungspflicht**: **alle** Steuerpflichtigen müssen ihre **Bareinnahmen** (inkl. Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen) künftig einzeln aufzeichnen.

**Belegerteilungspflicht:** UnternehmerInnen müssen bei Barzahlungen einen Beleg verpflichtend erstellen und dem Leistungsempfänger (Kunden, KlientIn, PatientIn) aushändigen. Dieser muss den Beleg übernehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen (und ist bei einer etwaigen Kontrolle seitens der Finanzverwaltung vorzuweisen). Der Unternehmer muss eine Durchschrift (oder elektronische Abspeicherung) sieben Jahre aufbewahren. **Diese Regelung gilt für alle Unternehmer (auch Vermietung) ab dem ersten Barumsatz, unabhängig von der Registrierkassenpflicht.**

Mindestinhalt des Beleges:

.....Name des Unternehmers / der Unternehmerin

- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Tag der Belegausstellung
- Art und Umfang der Lieferung und/oder Leistung mit handelsüblicher Bezeichnung
- Barzahlungsbetrag

Unverändert bleibt auch die **laufende Einzelaufzeichnungspflicht** der **Barausgaben**.

### ***Für ÄrztInnen/TherapeutInnen:***

Die jährlich fortlaufende Nummerierung der Honorarnoten(HN)/Rechnungen (RE) und die fortlaufende Aufzeichnung dieser HN/RE stellt für die Finanzbehörde sicher, dass alle Einnahmen vollständig erfasst sind. Es ist ersichtlich, wie viele Honorarnoten pro Jahr ausgestellt wurden und damit wird eine Schätzungsbefugnis vereitelt.

Da für ÄrztInnen/TherapeutInnen die fortlaufende Nummerierung der PatientInnen-HN nicht verpflichtend ist, empfehlen wir aber trotzdem diese Vorgangsweise.

### ***Registrierung von Registrierkassen***

Fünf Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung müssen nun bis **31.3.2017** umgesetzt werden, um einen Schutz vor Datenmanipulation zu gewährleisten:

1. Erwerb Zertifikat samt Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
2. Registrierung der Signatur- und Siegelerstellungseinheit (FinanzOnline)
3. Registrierung der Registrierkassa (FinanzOnline)
4. Erstellung des Startbeleges
5. Prüfung des Startbeleges mittels BMF Belegcheck-App

**Im Dezember werden wir diesbezüglich noch eine detaillierte Aussendung an die KlientInnen vornehmen, die von der Registrierkassenpflicht betroffen sind. Zu diesem Zwecke ersuchen wir um eine kurze Rückmeldung der KlientInnen mit Registrierkasse und auch Bekanntgabe der Registrierkassentype.**

Zur Erinnerung: Für KlientInnen mit über 15.000 Euro Jahresumsatz **und** Barumsätzen über 7.500 Euro ist die Registrierkasse verpflichtend. Wer neben Banküberweisungen auch Bareinnahmen erhält, sollte auf die 7.500 Euro – Grenze besonderes Augenmerk legen, denn die Überschreitung löst sofort (muss innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden) die Registrierkassenpflicht aus.

## ***Zentrales Kontenregister - Abschied vom Bankgeheimnis***

Als Maßnahmen der Finanzverwaltung zur Bekämpfung der Steuerkriminalität wurde das Bankgeheimnis in Österreich mit 1. Oktober 2016 still und leise verabschiedet.

Nunmehr sind neben Bankkonten alle Sparbücher, Bausparverträge und Wertpapierdepots transparent. Neben Abgabenbehörden des Bundes haben Staatsanwälte, Strafgerichte und Finanzstrafbehörden Zugriff auf dieses zentrale Kontenregister. Die Kontenregister enthalten keine Kontostände, nur Konto-/Depotnummern (sogenannte ‚äußere Daten‘) etc.. Erst im Zuge der Kontoeinschau erfolgt der Zugriff auf die ‚inneren Daten‘.

Finanzbehörden dürfen im Ermittlungsverfahren nur Einschau halten, wenn **begründete Zweifel** an der **Richtigkeit der Abgabenerklärungen** bestehen. Daher werden bei Routine-Veranlagungen eher nicht, aber wahrscheinlich regelmäßig im Zuge von Außen(Betriebs)prüfungen Auskünfte eingeholt.

Die Betroffenen werden über durchgeführte Einsichten der Abgabenbehörden via FinanzOnline verständigt, wobei auch die Beiziehung eines Rechtsschutzbeauftragten möglich ist. Ein Abruf des Kontenregisters ist durch einen eigenen Online-Zugang möglich.

## ***Meldepflicht der Banken für bestimmte Kapitalab- und -zuflüsse***

Begleitend zur Einführung des Kontenregisters werden Banken die Finanzverwaltung auch über wesentliche **Kapitalabflüsse** informieren, die seit 1.3.2015 aus heimischen Privatkonten erfolgten. Relevant sind (einzelne oder zusammengehörige) Zahlungen ab EUR 50.000,00. Zahlungen von Geschäftskonten sowie Anderkonten (zB Rechtsanwälte, Notare) sind nicht betroffen. Als Kapitalabflüsse gelten hierbei sowohl Auszahlung und Überweisungen aber auch Schenkungen von Wertpapieren im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots. Die Erstmeldung von Transaktionen im Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 hatte bis spätestens 31.10.2016 zu erfolgen; jene für 2016 bis spätestens 31.1.2017.

Zu melden sind auch wesentliche Kapitalzuflüsse aus der Schweiz bzw Liechtenstein, d.h. im Ausmaß von mindestens EUR 50.000, im Meldezeitraum 1.7.2011 bis 31.12.2012 (Schweiz) bzw 1.1.2012 bis 31.12.2013 (Liechtenstein). Das BMF erhofft sich so Informationen über jene Personen zu erlangen, welche kurzfristig vor Inkrafttreten der bilateralen Steuerabkommen mit der Schweiz bzw Liechtenstein Kapital aus den beiden Ländern abgezogen und nach Österreich transferiert haben, um kurzfristig den Meldungen bzw Abschlagssteuern Schweizerischer bzw Liechtensteinischer Banken zu entgehen. Als Kapitalzuflüsse gelten wiederum nicht nur Einzahlung und Überweisungen auf Privatkonten sondern auch Schenkungen von Wertpapieren sowie die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots; ausgenommen sind wiederum Geschäftskonten von Unternehmern. Ihrer Verpflichtung zur Meldung haben heimische Banken bis spätestens 31.12.2016 nachzukommen.

## ***Kassennachschaun seitens der Finanzbehörde***

In Zusammenhang mit der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht finden auch sogenannte ‚Compliance‘-Nachschaun seitens der Finanzverwaltung statt. Sie werden direkt bei Ihnen angekündigt, ohne die steuerliche Vertretung zu informieren. In diesen Fällen ersuchen wir um sofortige Kontaktnahme.

## ***In eigener Sache***

Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte - **auch ohne Erinnerung** - im günstigsten Fall bis **Ende Juni** spätestens jedoch im **Dezember des Folgejahres** erfolgen. Die Gründe sind einerseits die Vermeidung von 'Strafzinsen' für etwaige Nachzahlungen und andererseits die aufrechten 'Quotenvereinbarungen' mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen (beginnend mit Ende Oktober) abzugeben haben.

Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es diverse **Strafsanktionen**, ua Abgabe künftiger Erklärungen bis Ende April des Folgejahres.

*NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2017: monatlich € 425,70*

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN  
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME FEIERTAGE  
UND VERBLEIBEN  
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2017

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2016